

Information „elektronische Angebotsabgabe“

Im vorliegenden Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Textform (postalische oder persönliche Einreichung) ist nicht möglich!

Wir bitten möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Die elektronische Vergabe und Kommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr abgewickelt. Das bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle dann auch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgen. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird. Daher bitten wir Sie sensibilisiert auf eingehende E-Mails vom Vergabemarktplatz zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Bei elektronischer Vergabe findet **keine öffentliche Submission** (Eröffnung der Angebote) statt. Das heißt, dass keine Bieter zur Teilnahme an der Submission zugelassen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, wenn dieses nicht wie oben beschrieben elektronisch eingereicht wird!

Folgende Online-Hilfen stehen als Support für Unternehmen zur Verfügung:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

➔ Anleitung für Unternehmen

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

➔ Bietertool

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Kontakt eMail:

support@cosinex.de



Stadt Dortmund

44122 Dortmund

(A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU)

Az.: 19/2, Vergabe-Nr.: L342/26
Sachbearbeiter/In: Schwarz
Gebäude: Viktoriastraße 15
Zimmer: 428
Tel.: 0231/50-11338
E-Mail: cschwarz@stadtdo.de

Vergabeart:

- ☒ Offenes Verfahren ☐ Teilnahmewettbewerb
☐ Nichtoffenes Verfahren ☐ Innovationspartnerschaft
☐ Verhandlungsverfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: **27.08.2026** Uhrzeit: **20:00**

Bindefrist endet am: **30.10.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

RV Wach- u. Pförtnerdienste Hauptfriedhof

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Information „elektronische Angebotsabgabe“ |
| ☒ | A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU ("Dieses Anschreiben") |
| ☒ | A 3 - Teilnahmebedingungen |
| ☐ | Formblatt Angebotsprüfung und Wertung/Zuschlagskriterien |

B) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund |
| ☒ | A 4 - Besondere Vertragsbedingungen |
| ☒ | A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen |
| ☐ | Musterverträge |
| ☐ | Pläne/Zeichnungen/Gutachten |
| ☐ | Lieferantenhandbuch |

C) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | B 1 - Angebotsschreiben EU |
| ☒ | Leistungsbeschreibung/Angabotsaufforderung |
| ☒ | B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung |
| ☐ | B3 - Erklärung zur Beachtung von ILO-Mindestanforderungen |
| ☐ | B4 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten |
| ☒ | B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) |

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns : Im Internet unter:

Unsere Bankverbindung:

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof
www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß den Verfahrensbestimmungen der VgV i.V.m. dem GWB sowie den hierzu bekannt gemachten Bedingungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

2. Vorlage von Nachweisen

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

2.1 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:

- ☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV:

- ☒ Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung

folgende Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV:

- ☒ Erklärung, über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

- ☒ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)

- ☐ Weitere Unterlagen:

Gemäß § 45 Abs. 5 VgV können die Nachweise, sofern die geforderten Unterlagen aus berechtigtem Grund nicht beigebracht werden können, auch durch andere vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, erbracht werden.

folgende Unterlagen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV:

- ☒ geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, der Liefer- bzw. Erbringungszeit sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

- ☒ Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist

- ☐ Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.

- ☐ Weitere Unterlagen:

Werden abschließend keine ausreichenden Eignungsnachweise vom Bieter/von der Bietergemeinschaft eingereicht, kann er/sie vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Als Nachweis sind im Regelfall Eigenerklärungen ausreichend.

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen. Im Falle einer derartigen Eignungsleihe wird gemäß § 47 Abs. 3 VgV eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe verlangt.

2.2 Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:

- ☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

☐	Produktdatenblätter
☐	Umweltzertifikate
☒	Siehe Anlage Nachweis Bewachungserlaubnis
☐	

- 2.3 **Präqualifizierte Unternehmen** können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben auch eine kostenfreie Datenbank, insbesondere ein Präqualifikationssystem, und die entsprechende Nummer der Eintragung angeben, unter der der öffentliche Auftraggeber die Unterlagen erhalten kann (z.B. „amtliches-verzeichnis.ihk.de“).

3. Losweise Vergabe:

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich
- ☐ nur für ein Los,
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ positionsweise Vergabe als Einzellöse

Die Gesamtvergabe wird sich vorbehalten.

4. Nebenangebote

- ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- ☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen.

5. Angebotswertung

5.1 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

☐ Kriterien:

☐ 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____

☐ Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet

☐ siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

☒ Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.

5.2 Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden
Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

☐ ist beabsichtigt.

☐ ist nicht beabsichtigt.

6. Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

☒ Elektronisch über die Vergabepattform unter www.vergabe.nrw.de

☒ in Textform

☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

☐ per Fax unter **0231/50-10219**

☐ Schriftlich

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigelegte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und gegebenenfalls an entsprechender Stelle unterzeichneten Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15
Zimmer 211 (Submissionsstelle)
44135 Dortmund

Der Umschlag ist außen mit dem beigelegten Kennzettel zu versehen. Bei erlaubtem Fax-Angebot ist der Kennzettel das Fax-Deckblatt.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwarz
Stadtinspektorin

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung“ (VgV) i.V.m. dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB)

Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bieterfragen werden nur bis eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

1. Anforderungen an die Angebote gem. § 53 VgV

- 1.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 1.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 1.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass der öffentliche Auftraggeber, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegt, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen (§ 56 Abs. 2-4 VgV).
- 1.4 Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen und Lose vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.

Sofern die Vorgaben an selbstgefertigte Kurzfassungen nicht beachtet werden, kann das Angebot wegen widersprüchlichen/uneindeutigen Angaben ausgeschlossen werden.
- 1.5 Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. (§ 53 Abs. 7 VgV)
- 1.6 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 1.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 53 Abs. 7 VgV.. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV)..
- 1.7 Das Angebot muss die geforderten Preise enthalten (§ 53 Abs. 7 VgV). Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen. Aufgrund des Verhandlungsverbots wird für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 57 Abs.

1 Nr. 5 2. HS, bzw. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV erfüllt sind, der Zuschlag auf das abgegebene Angebot erteilt. Dies bedeutet, dass die fehlende Position mit Null Euro beauftragt wird.

- 1.8 Alle Preise sind in Euro anzugeben. Werden Preise mit mehr als zwei Nachkommastellen angegeben, so wird der eingetragene Einheitspreis im Rahmen der rechnerischen Prüfung mit der angegebenen Gesamtmenge multipliziert. Der so errechnete Gesamtpreis wird dann auf volle Centbeträge, d.h. auf zwei Nachkommastellen, abgerundet.

Bsp: EP: 0,07365 Euro Menge: 300 Stück → GP: 22,095 → Wertungspreis: 22,09 Euro.

Im Auftragsfall wird der Angebotspreis in Abhängigkeit der angebotenen Gebindegröße bzw. Verpackungseinheit ebenfalls auf volle Centbeträge abgerundet vereinbart.

Bsp: wie oben, Verpackungseinheit 100 Stück → GP: 7,365 Euro → beauftragter Preis 7,36 Euro.

- 1.9 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenan-
satz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind, sofern im Leistungsver-
zeichnis nichts anderes geregelt wird, ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Auf die rechnerisch geprüfte Nettogesamtsumme wird zur rechnerisch geprüften Bruttopreisermit-
tlung für die Mehrwertsteuer der jeweils gültige Regelsatz von z.Z. 19 % aufgeschlagen. Sofern für
die Leistung bzw. für ihr Unternehmen ein reduzierter/abweichender Mehrwertsteuersatz gilt, so ist
dieser mit Abgabe des Angebotes zu benennen. Ferner ist eine kurze Begründung, warum zulässig-
erweise eine reduzierte Mehrwertsteuer angeboten werden darf, beizufügen. Im Rahmen der Wer-
tung wird dann, sofern aus dem Angebot eindeutig erkennbar wird, dass ein reduzierter, gültiger
Mehrwertsteuersatz eingetragen wurde und die entsprechende Begründung vorliegt, der reduzierte
Mehrwertsteuersatz berücksichtigt.

Gewertet wird der Bruttobetrag. Im Auftragsfall gelten die Bruttopreise als vereinbart.

- 1.10 Bei Preisgleichheit zweier Bieter entscheidet das Los. Die Auslosung wird von mindestens zwei
Vertretern einer neutralen Stelle des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bie-
ter sind nicht zugelassen.

- 1.11 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in
den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben oder Leistungsverzeichnis verzeichneten Stelle aufgeführt sind.

Kaufmännische Nebenangebote sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

In einem Nebenangebot angebotene Preisnachlässe dürfen nicht unter einer Bedingung stehen, die
der Bieter beeinflussen kann.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall
der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Im Angebotsschreiben ist der Endbetrag/ die Gesamtsumme des Angebotes ohne Nachlass einzu-
tragen. Sofern im Rahmen der rechnerischen Prüfung ein abweichender Betrag ermittelt worden ist,
gelten die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einheitspreise. Der eingetragene Endbetrag wird
entsprechend korrigiert. Der im Angebotsschreiben eingetragene Nachlass wird dann vom korrigier-
ten, rechnerisch geprüften Endbetrag abgezogen.

- 1.12 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder
gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe in der jeweiligen Position oder in Form
einer den Vergabeunterlagen beiliegenden zusammenfassenden tabellarischen Aufstellung aller
Produktangaben verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe **und** genaue Typenbe-
zeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt
nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte
Produkt anbietet. Enthält das Angebot weder die geforderte Produktangabe noch die Erklärung, ist
das Angebot unvollständig.
- 1.13 Werden in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Auftragsgegenstandes durch technische
Normen oder ähnliches (vgl. § 31 VgV) beschrieben, dann werden auch gleichwertige Nachweise
akzeptiert. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

2. Nebenangebote

- 2.1 Die Angebote müssen die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Unvollständige Angebote werden unter Beachtung der Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein (vgl. § 53 Abs. 7 VgV).
- Ausführungsvarianten sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Bei nicht in den Vergabeunterlagen geregelten Leistungen sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.
- 2.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote müssen mindestens dem Stand und den Regeln der Technik entsprechen sowie das gewollte Ziel des AG unter Einhaltung der Vorgaben, Rand- und Angebotsbedingungen erreichen. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen der Ausschreibung beizubehalten.
- 2.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 2.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 2.5 Nebenangebote, die den Nummern 2.1 bis 2.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3. Bietergemeinschaften

- 3.1 Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben in der Interessensbestätigung, im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen. (§ 53 Abs. 9 VgV)
- 3.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten der qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben
- 3.3 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

4. Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen gemäß § 33 VgV

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann die Vorlage von Bescheinigungen, insbesondere Testberichten oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangt werden. Wird die Vorlage einer Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangt, so werden auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen akzeptiert (vgl. § 33 Abs. 1 VgV).

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert auch andere als die genannten geeigneten Unterlagen, insbesondere ein technisches Dossier des Herstellers, wenn das Unternehmen keinen Zugang zu den genannten Bescheinigungen oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern das Unternehmen den fehlenden Zugang nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen hat das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen zu belegen, dass die von ihm zu erbringende Leistung die angegebenen Anforderungen erfüllt (vgl. § 33 Abs. 2 VgV).

5. Nachweisführung durch Gütezeichen gemäß § 34 VgV

Wird als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 VgV verlangt, werden auch andere Gütezeichen akzeptiert, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen. Die Gleichwertigkeit ist vom Unternehmen mit dem Angebot nachzuweisen.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so akzeptiert der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

6. Unteraufträge gemäß § 36 VgV

Bei Angebotsabgabe benennen die Unternehmen die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, hat der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Besondere Vertragsbedingungen für Sicherungsdienstleistungen Wach – und Pförtnergütigkeiten für den Hauptfriedhof vom 01.11.2026 -31.10.2030

I. Allgemeines

1. Vertragsgegenstand
2. Sonstige Vertragsbestandteile
3. Vertragslaufzeit gemäß Zuschlagserteilung

II. Anforderungen an das Unternehmen

1. Organisation
2. Versicherung
3. Qualitätsmanagement
4. Geschäftsräume
5. Einsatzleitung
6. Dienstanweisung (hier: Interventionsplan)
7. Einsatz von Subunternehmen

III. Personal und Personaleinsatz

1. Allgemeines
2. Auswahl und Überprüfung
3. Vorbereitung der Beschäftigten
4. Beschäftigungsbedingungen
5. Legitimation
6. Dienstkleidung
7. Unterweisung
8. Bestimmung des Führungspersonals
9. Verwaltung von Objektschlüsseln überwachter Objekte
10. Fundsachen
11. Melden von Schäden und Mängeln
12. Unfallverhütung
13. Ausländische Arbeitnehmer

IV. Geräte und Material

V. Haftung

1. Auftragnehmer
2. Zession
3. Sicherstellung des Wach- und Sicherheitsdienstes
4. Haftungsausschluss
5. Rechtsstreitigkeiten

VI. Kalkulation

1. Allgemeine Vorschriften
2. Entgelte
3. Mehrleistung
4. Preisänderung
5. Rechnungen und Unterlagen

VII. Erfordernisse

VIII. Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel
2. Schriftform

I. Allgemeines

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Sicherungsdienstleistungen im Bereich Wachdienst bzw. Veranstaltungsbewachung.

2. Sonstige Vertragsbestandteile

Nach dem eingereichten Angebot gelten in Reihenfolge die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die deutsche Norm über Sicherungsdienstleistungen (DIN 77200)

4. Vertragslaufzeit gemäß Zuschlagserteilung

Der Auftraggeber kann fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestandteile, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

5. Die Höchstabnahmemenge liegt bei 818.658,50 € netto. Mit dem Erreichen der angegebenen Höchstabnahmegrenzen ist der Rahmenvertrag ausgeschöpft und endet vorzeitig, unabhängig von der verbleibenden Restlaufzeit.

II. Anforderungen an das Unternehmen

1. Organisation

Der Auftragnehmer muss einen klar umrissenen Aufbau der Unternehmensführung haben, der erkennen lässt, dass er auf die Erbringung von Sicherungsdienstleistungen gerichtet ist.

Der Auftragnehmer muss eigens für die Führung, d. h. den Einsatz des Personals zur Erbringung der Sicherungsdienstleistungen eine entsprechende Organisationseinheit, z. B. eine Einsatzleitung strukturieren.

2. Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung zu den nachfolgenden Risiken je Einzelschaden – d.h. je Schadensfall – abzuschließen (Der Nachweis ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu erbringen) und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten:

Schadensart:

mindestens:

- Personenschäden (für die einzelne Person)

1.500.000 Euro

- Sachschäden	1.000.000 Euro
- Verlust von Schlüsseln	250.000 Euro
- Vermögensschäden sowie Schäden gem. Bundesdatenschutzgesetz	250.000 Euro
- Verlust bewachter Sachen	250.000 Euro

3. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagement nach der DIN 77200 sowie - bei Veranstaltungsbewachung - nach DIN ISO 9001:2008 oder einer vergleichbaren Qualifikation betreiben.

4. Geschäftsräume

Der Auftragnehmer muss über ein Verwaltungsbüro und/oder ein Betriebszentrum im Sinne eigenständiger und für die Öffentlichkeit eindeutig kenntlich gemachter Geschäftsräume verfügen.

5. Einsatzleitung

Der Auftragnehmer muss über eine Einsatzleitung als strukturelles Element mit eindeutiger personeller Untersetzung verfügen, die der Führung des Personaleinsatzes in Umsetzung der Verträge mit dem Auftraggeber dient.

Die Einsatzleitung muss in eigenständigen und gesicherten Räumen oder einer Notruf- und Serviceleitstelle untergebracht sein.

Die Einsatzleitung muss ununterbrochen mit Führungspersonal personell besetzt sein und über die entsprechenden Kommunikationseinrichtungen zur jederzeitigen Erreichbarkeit seitens der Behörden, Auftraggeber und diensttuenden Beschäftigten verfügen.

Das Führungspersonal der Einsatzleitung muss über die Qualifikation mindestens als IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft oder vergleichbare Abschlüsse verfügen sowie persönlich und fachlich in der Lage sein, die Führung diensttuender Beschäftigter zu Sicherungsdienstleistungen zu gewährleisten. Über die Einsatzleitung muss sichergestellt sein, dass jeder Einsatzort des Auftragnehmers von Sicherungsdienstleistungen im Erfordernisfall durch geeignetes Führungspersonal und Kräfte zur Ersatzgestaltung sowie Verstärkung erreicht wird.

6. Dienstanweisung

Für die Durchführung von Sicherungsdienstleistungen ist eine objektbezogene bzw. auftragsbezogene Dienstanweisung zu erstellen. Dies übernimmt der Auftragnehmer unter Mitwirkung des Auftraggebers bzw. bevollmächtigter Personen des Auftraggebers. Bei Änderung objektbezogener bzw. auftragsbezogener Daten informiert der Auftraggeber bzw. die bevollmächtigte Person des Auftraggebers

entsprechend schriftlich den Auftragnehmer zur Aufnahme dieser Änderung in der jeweiligen Dienstanweisung. Auch Änderungen, die durch den Auftragnehmer bedingt sind (siehe z. B. Punkt III. dieses Vertrags) und einer vertragsgemäßen Erbringung der Leistung nicht entgegenstehen, werden nach schriftlicher Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer in der entsprechenden Dienstanweisung eingefügt.

7. Einsatz von Subunternehmen

Ein Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Dabei sind ebenfalls die Vorgaben und Voraussetzungen dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses und aller Anlagen einzuhalten. Das durch den Subunternehmer beschäftigte Bewachungspersonal muss u. a. den Anforderungen des "III. Personal und Personaleinsatz" dieses Vertrags entsprechen.

Wenn im Auftragsfall erwogen wird, Nachunternehmer einzusetzen, ist dies rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vorher, dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall sind auch für den Nachunternehmer, die in der Ausschreibung genannten Eignungsnachweise unaufgefordert einzureichen. Der Auftraggeber entscheidet über die Zustimmung zum Einsatz des Nachunternehmers erst nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen

III. Personal und Personaleinsatz

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte.

2. Auswahl und Überprüfung

Der Auftragnehmer muss grundsätzlich zur Durchführung der Sicherungsdienstleistungen fest angestelltes Personal, das mindestens folgende Kriterien erfüllt, beschäftigen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Empfohlenes Maximalalter bei Vertragsbeginn 60 Jahre, eine der Aufgabe entsprechende körperliche Konstitution bzw. Voraussetzungen des § 3 BGV C7 entsprechen
- ständiger Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der jeweiligen Sicherungsdienstleistung angemessenen Niveau
- Bereitschaft zu einem offenen, toleranten und freundlichem Verhalten gegenüber den Kunden sowie enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen
- Nachweis nach § 34a GewO „Unterrichtungsverfahren“ bzw. der Sachkundeprüfung nach § 34 a) Abs. 1 Satz 5 der GewO bzw. den genannten Ausnahmetatbeständen
- Nachweis über eine gültige Ersthelfer- und Feuerschutzausbildung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich angemessen entlohntes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal einzusetzen. Ein Lohn ist angemessen, wenn mindestens die als allgemeinverbindlich erklärten Mindest- bzw. Tariflöhne eingehalten werden oder sondertariflich bzw. individuell vereinbarte noch günstigere Löhne gezahlt werden, die über dem als allgemeinverbindlich erklärten Mindest- bzw. Tariflohn liegen.

Das Personal muss zudem über die im sensiblen Bereich nötigen Erfahrungen verfügen und der zu betreuenden Klientel vorbehaltlos gegenüberstehen. Das Personal muss auch über das geistige Durchsetzungsvermögen verfügen und in der Lage sein, sich abzeichnende Konflikte schon im Vorfeld zu versachlichen und abzuwenden.

Der Auftraggeber kann die Zuverlässigkeit des Personals prüfen lassen und auch Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sowie einen Lebenslauf über die von ihm im Objekt beschäftigten Personen verlangen.

Auf Wunsch muss der Auftragnehmer offen legen, nach welchem Konzept bzw. nach welchen Kriterien die Auswahl und Überprüfung der Eignung der Beschäftigten im Einzelnen erfolgt.

Auf Anfrage des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer eine Liste mit Name und Adresse der im Objekt eingesetzten Mitarbeiter bzw. für das Objekt vorgesehenen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

3. Vorbereitung der Beschäftigten

Die Auswahl und Vorbereitung von Beschäftigten müssen auf der Grundlage eines mit dem Auftraggeber abgestimmten Anforderungsprofils aus Leistungsbeschreibung und Vertrag sowie (evtl. später zu erarbeitenden) Dienstanweisungen bzw. Interventionsplänen für die jeweils zu erfüllende Tätigkeit erfolgen.

Vor dem ersten Einsatz der Beschäftigten sind diese dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin vorzustellen. Nur das vom Auftraggeber freigegebene Personal darf die Tätigkeit aufnehmen.

Die Einarbeitung des Personals muss auf Kosten des Auftragnehmers erfolgen

Aufgrund der besonderen Art der Leistung sollte eine feste Personalzuordnung innerhalb der bzw. zu den jeweiligen Objekte(n) erfolgen, um so auch eine entsprechende Vertrauenssituation für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzustellen.

4. Beschäftigungsbedingungen

Für die Beschäftigten des Auftragnehmers muss ein schriftlich abgefasster Arbeitsvertrag, der mindestens die Punkte des Musterarbeitsvertrags des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. in seiner jeweils gültigen Fassung enthält, bestehen. Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Erfordernis im Verlaufe des Vertragsverhältnisses den Nachweis der

Eignung der Beschäftigten für die jeweils auszuführende Sicherungsdienstleistung sicherstellen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er ausschließlich sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal mindestens gemäß den für den Erfüllungsort anzuwendenden Tarifverträgen bzw. nach dem Günstigkeitsprinzip einsetzt und dieses Personal entsprechend entlohnt

Der Auftragnehmer muss für jeden Beschäftigten die Abgabe einer Erklärung zum Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vorweisen. Außerdem muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Beschäftigten zur Geheimhaltung (aller im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherungsdienstleistungen bekannt gewordenen Informationen - auch nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis) belehrt bzw. verpflichtet werden.

5. Legitimation

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen über Ausweise nach § 11 Bewachungsverordnung verfügen, die ihre Zugehörigkeit zum Auftragnehmer bestätigen und die in der Regel sichtbar an der Dienstkleidung getragen werden.

6. Dienstkleidung

Der Auftragnehmer muss auf seine Kosten die Beschäftigten mit einer zweckmäßigen und einheitlichen Dienstkleidung gemäß § 12 Bewachungsverordnung ausstatten. Hierbei ist besonders auf ein dezentes und seriöses Erscheinungsbild zu achten und an die konkrete Auftragsumgebung anzupassen.

Die Dienstkleidung muss Zeichen enthalten, die den Auftragnehmer, der die Sicherungsdienstleistung ausführt und den Träger der Dienstkleidung als Beschäftigten des Auftragnehmers gegenüber der Öffentlichkeit eindeutig kennzeichnen.

7. Unterweisungen

Der Auftragnehmer muss die Unterweisung bzw. Belehrung der Beschäftigten zu den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Gewerbes und zu den objekt- bzw. auftragsspezifischen Dienstanweisungen vor Aufnahme des Dienstes mit Unterschrift der Beschäftigten nachweisen können.

8. Bestimmung des Führungspersonals

Der Auftragnehmer muss aus seinem Personalbestand für jeden Auftrag bzw. jedes Objekt Beschäftigte zur unmittelbaren operativen Führung und Kontrolle der Beschäftigten bestimmen (z. B. Einsatzleiter). Dieses Führungspersonal muss über auftragsspezifische Kenntnisse verfügen, die Organisationsstrukturen sowie die Sicherheitsphilosophie des Auftraggebers kennen und sein Handeln und das der ihm unterstellten Beschäftigten danach ausrichten können. Er muss vom Auftraggeber mit einem dem Auftraggeber bekannten klaren Kompetenzrahmen ausgestattet sein.

9. Verwaltung von Objektschlüsseln überwachter Objekte

Schlüssel (auch Codes, Codekarten, Schließkombinationen u. ä.), die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung von Sicherungsdienstleistungen überlassen werden, müssen gegenständlich quittiert werden, wobei die Quittung mit Datum, Uhrzeit und Name der die Schlüssel empfangenden Person zusammen mit der Zweckbestimmung des bereitgestellten Schlüssels enthalten.

10. Fundsachen

Der Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in der Außenanlage und innerhalb der Gebäude von ihnen gefunden werden, bei Bedarf persönlich der zuständigen städtischen Dienstkraft (siehe Dienstanweisung) zu übergeben.

11. Melden von Schäden und Mängeln

Der Auftragnehmer hat Schäden und Mängel unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

12. Unfallverhütung

Die gültigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften des Unfallversicherungsträgers sind zu beachten.

13. Ausländische Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausländische Arbeitnehmer nur mit gültiger Arbeitserlaubnis zu beschäftigen.

IV. Geräte und Material

Alle zur Durchführung des Wach- und Sicherheitsdienstes benötigten technischen und sonstigen Hilfsmittel (z. B. Deister-Anlagen, Taschenlampen, Leuchtstäbe, Warnwesten, Zählvorrichtungen, Funkgeräte, Handys, Fahrzeuge usw.) stellt der Auftragnehmer.

Eine Ausstattung des eingesetzten Personals mit Waffen, Schlagstöcken, etc. (§ 10 Bewachungsverordnung) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Haftung

1. Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit den auszuführenden Sicherungsdienstleistungen verursachen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

2. Zession

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.

3. Sicherstellung des Wach- und Sicherheitsdienstes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Bewachung z. B. durch Pausen, Krankheit, Urlaub oder andere Personalausfälle nicht nachteilig beeinflusst wird. Das Personal muss umgehend nach Anforderung durch den Auftraggeber seine Tätigkeit aufnehmen.

4. Haftungsausschluss

Der Auftraggeber haftet nicht bei Diebstahl und anderen Schäden für die im Objekt abgestellten Gegenstände, Geräte und Materialien des Auftragnehmers.

5. Rechtsstreitigkeiten

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

VI. Kalkulation

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Vertrag gelten die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VpöA).

2. Entgelte

Die Sicherungsdienstleistungen werden nach Stundenverrechnungssätzen bzw. Pauschalen bezahlt.

3. Mehrleistung

Jede Mehrarbeit erkennt der Auftraggeber nur dann an, wenn sie vorher genehmigt worden ist.

4. Preisänderungen

Die jeweiligen Kalkulationsblätter des Angebotes sind Bestandteil dieses Vertrages. Hiernach liegen die Anteile der Lohn- und lohngebundenen Kosten (Lohnkostenanteile) bei Vertragsabschluss in Prozentangaben vom Preis (bei einem entsprechenden Gemeinkostenzuschlag in Prozentangabe auf den Lohn) fest.

Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die Lohn- oder Gehaltstarife und die Rahmentarifverträge oder / und die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändert sich der bislang vereinbarte Preis um die tatsächlichen Tarifänderungen oder Änderungen im Bereich der Sozialleistungen im jeweiligen Bezugsgrößenverhältnis.

Es ist Auftragsnehmerpflicht, die Preissteigerungen zu beantragen und unverzüglich nachzuweisen. Aus dem Antrag müssen der alte Preis (inkl. Aufschlüsselung der relevanten Preisbestandteile), der neue Preis (inkl. Aufschlüsselung der relevanten Preisbestandteile) und die Tarifänderungen für alle Schichten deutlich werden. Dem Auftraggeber obliegen die gleichen Rechte und Pflichten bei etwaigen Preissenkungen.

Preisänderungen entfalten ihre Wirkung ab dem auf das Antragsdatum folgenden Monatsersten. Eine rückwirkende Erstattung bei versäumter Beantragung ist nicht vorgesehen.

Preisänderungen treten frühestens mit dem Tag der gesetzlichen oder tariflichen Änderung in Kraft.

5. Rechnungen und Unterlagen

Über die geleistete Arbeit ist eine prüfbare Rechnung in doppelter Ausfertigung, getrennt nach Objekten bzw. Aufträgen unter Beifügung des jeweiligen Alarmprotokolls / Arbeits- / Anwesenheitsnachweises und der Einsatzdokumentation bzw. -protokolle einzureichen.

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und aller begründenden Unterlagen zahlbar.

Diese Vereinbarungen gelten neben den Inhalten der weiteren Vertragsunterlagen.

Wenn die Sicherungsdienstleistungen aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, entsteht insoweit kein Anspruch auf Entschädigung. Der Auftragnehmer kann daraus auch keine Schadenersatzansprüche herleiten.

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen hat der Auftragnehmer für das eingesetzte Personal zu führen. Die Form der zu führenden Unterlagen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

VII. Erfordernisse

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Gesetzestreue und darauf, alle die Eignung bestimmenden Aspekte - mindestens wie angeboten - über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Als Beispiele seien hier die pünktliche Einhaltung steuerlicher und anderer Verpflichtungen gegenüber Bund, Land und Gemeinde sowie gegenüber der Sozialversicherung genannt und die allgemeinen Tarifabkommen sowie die zum

Schutze der Jugend (Jugendschutzgesetz, u. a.), der Unfallverhütung und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz geschaffenen Vorschriften.

Entsprechende Bescheinigungen, die nicht älter als sechs Monate sind, können vom Auftraggeber gefordert werden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist möglichst durch eine ergänzende Vereinbarung der Vertragsparteien zu ersetzen, durch die der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen daneben nicht.